Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 NÖ FG Abgrenzung

NÖ FG - NÖ Familiengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

Von diesem Gesetz sind ausgenommen:

a) Maßnahmen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung dem Bund zukommen,

b) Förderungsmaßnahmen des Bundes als Träger von Privatrechten,

c) Maßnahmen im Interesse der Familie, die in anderen Rechtsbereichen des Landes zu treffen sind (z.B. Bauangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sozialhilfeangelegenheiten usw.).

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at